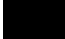


Kann ich an die ukrainische Grenze fahren, um aus der Ukraine geflohene Menschen zu holen?

EU-Bürger*innen und Ukrainer*innen mit biometrischem Pass oder blauem Flüchtlingspass können nach Polen einreisen. Ukrainer*innen erhalten an der polnischen Grenze einen Stempel in den Pass, das Schengen-Visum. Es ist für 180 Tage gültig. Damit kann man im ganzen Schengenraum freizügig reisen, erhält aber keine Sozialleistungen und darf auch nicht arbeiten.

Ukrainer*innen ohne biometrischen Pass werden nicht an der Grenze aufgehalten, erhalten aber keinen Stempel und können nur nach Polen einreisen. Deutschland kontrolliert aber derzeit nicht an der deutsch-polnischen Grenze und lässt diese Personen durch. Sie können das Visumverfahren in Deutschland nachholen.

Ein Reisepass ist biometrisch, wenn dieser das Chip-Signet für biometrische Pässe auf der Vorderseite des Passes sowie auf der Datenseite des Passes trägt. Dies betrifft ukrainische Reisepässe, die mit den Seriennummern FB, FE, FF, FG, FH, FJ, PU, SU, DU beginnen, sowie alle nach dem 01.01.2017 ausgestellten Reisepässe. 

Was muss ich beachten, wenn ich nach Polen fahre?

Die Hauptverkehrsstraßen können verstopft sein. Hinweise dazu gibt das Auswärtige Amt: [Informationen für deutsche Staatsangehörige im Transit durch Polen](#).

Die Menschen, die aus der Ukraine nach Polen durchkommen, haben zumeist viele Stunden in Warteschlangen und in Staus zugebracht. Darunter sind Schwangere, Kinder, Säuglinge, kranke und alte Menschen.

Bitte nehmen Sie Decken, Säuglingsnahrung/-milch, Hygieneartikel, Wasser und evtl. heiße Getränke mit. Powerbanks zum Laden von Handys werden ebenso gebraucht. Denken Sie auch an aktuelle Corona-Impfzertifikate.

Welche Wege gibt es noch?

Ukrainer*innen mit Pass oder Personalausweis dürfen mit der Deutschen Bahn von Warschau bis Berlin frei und kostenlos reisen. Ggf. werden kurzfristig auch noch Sonderzüge eingesetzt, um mehr Kapazitäten zu schaffen.

Mache ich mich strafbar, wenn ich Ukrainer*innen aufnehme?

Jemand, die/der Nothilfe leistet, macht sich nicht strafbar. Die Ukrainer*innen kommen überwiegend mit Schengen-Visa oder können, wenn die Behörden geöffnet sind, das Visumverfahren nachholen. Wer ein gültiges Visum hat, muss sich nirgends anmelden.

Und was ist mit Corona?

Die Ukraine ist ab dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

Für die Einreise nach Deutschland ist grundsätzlich der Nachweis einer Impfung, einer Genesung oder ein aktueller negativer Testnachweis zu erbringen. Es gelten grundsätzlich folgende Regeln:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/einreise-sms.html#c23184>

Ich habe eine Duldung, muss ich ausreisen?

Die Abschiebung in die Ukraine ist ausgesetzt. Lassen Sie sich beraten, wie es weitergehen kann. Es gibt unterschiedliche Wege, in Deutschland bleiben zu können. Kontakte zur Asylverfahrensberatung finden Sie weiter unten.

Müssen Ukrainer*innen Asyl beantragen? Können sie Asyl beantragen?

Sie müssen nicht, denn innerhalb der ersten 180 Tage gilt das Schengen-Visum. Wer Geld mitgebracht hat, erhält keine Sozialleistungen. Wer einen Asylantrag stellt, erhält zwar Sozialleistungen, muss aber mitgebrachtes Geld bis auf 200.- Euro/Person abgeben. Ein Asylantrag sollte wohl überlegt werden. Derzeit werden auf Bundesebene noch andere Möglichkeiten, einen Aufenthalt zu ermöglichen, diskutiert. Wer kann, sollte die Ergebnisse abwarten.

Wer dringend und schnell Versorgung braucht, muss einen Asylantrag stellen. Er/sie darf den Asylantrag auch dann stellen, wenn er/sie keinerlei Papiere hat. Die Person wird dann untergebracht. Es gibt aber keinen Anspruch auf Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern. Lediglich, wer seine Kernfamilie (Ehegatt*innen oder minderjährige Kinder) in Mecklenburg-Vorpommern hat, hat Anspruch auf Zuweisung nach Mecklenburg-Vorpommern.

Wer einen Asylantrag stellt, muss sich möglicherweise auf ein länger dauerndes Verfahren einstellen. Es wird im Einzelfall entschieden. Derzeit würde voraussichtlich subsidiärer Schutz für Kriegsflüchtlinge, mindestens aber ein Abschiebeschutz gegeben.

Informationen für hier lebende wehrpflichtige Ukrainer. Darf ich ausreisen und später wiederkommen?

Die Duldung erlischt an der Grenze, eine Rückkehr ist ausgeschlossen. Aufenthaltserlaubnisse erlöschen bei einer Unterbrechung des Aufenthalts von mehr als 6 Monaten.

In der Regel müssen Sie Ihre Ausbildung ohne Unterbrechung machen. Ein Pausieren der Ausbildung ist nur in Ausnahmefällen möglich: Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit. Wehrdienst im Ausland zählt nicht dazu. Wehrdienstverweigerung ist in der Ukraine eine Straftat und kann ein Schutzgrund sein.

Wie ist die Krankenversorgung für Ukrainer*innen?

Wer einen Asylantrag stellt, hat eingeschränkten Anspruch auf Behandlung. Es werden akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt. Es gibt für Schwangere und Kinder ergänzende Leistungen. Asylbewerber*innen erhalten Behandlungsscheine. Menschen ohne Papiere müssen sich beim Medinetz melden (Adresse siehe unten).

Eine Krankenversicherung haben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Leistungsempfänger*innen mit den meisten Aufenthaltserlaubnissen. Unabhängig von Papieren und Aufenthalt haben alle Notfälle Anspruch auf schnelle medizinische Hilfe und Notaufnahme im Krankenhaus.

Die Adressen der Psychosoziale Versorgung finden Sie unten.

Können hier lebende Ukrainer*innen ihre Familie nach Deutschland holen?

Grundsätzlich gilt: Wer seine Familie nach Deutschland nachholen möchte, muss einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben und den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen sichern können. Bei nachziehenden Ehegatten werden zudem Deutschkenntnisse vorausgesetzt.

Familiennachzug ist während des Asylverfahrens, mit Duldung/Ausreisepflicht oder Abschiebeschutz ausgeschlossen, mit subsidiärem Schutz nur erschwert und nach langen Verfahren möglich.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern fordert deswegen ein Aufnahmeprogramm.

Welche Informationen gibt das Auswärtige Amt für Ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine?

Der Luftraum über der Ukraine ist gesperrt. Es kann nicht evakuiert werden. Die Deutsche Botschaft in Kiew ist geschlossen. In der Ukraine können keine Visa erteilt werden.

Ukrainische Staatsangehörige, die über biometrische Reisepässe verfügen, benötigen für Kurzaufenthalte im Schengenraum (bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) nach wie vor kein Visum.

Ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatler*innen mit Wohnsitz in der Ukraine müssen für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich schon vor der Einreise nach Deutschland ein Visum beantragen. Aufgrund der aktuellen Lage können ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatler*innen mit Wohnsitz in der Ukraine ab sofort ausnahmsweise auch bei den deutschen Auslandsvertretungen in Nachbarstaaten der Ukraine ein Visum für Deutschland beantragen. Gleiches gilt für ukrainische Staatsangehörige, die nicht über einen biometrischen Pass verfügen.

Zuständig ist beispielsweise die Deutsche Botschaft in Warschau.

Wie kann ich Wohnraum an Geflüchtete vermieten?

Grundsätzlich ist nach Zuweisung an eine bestimmte Kommune, das Sozialamt der Landkreise und kreisfreien Städte für die Unterbringung zuständig.

Geflüchtete, die einen Asylantrag gestellt haben, werden zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese sind jedoch ausgelastet. Deswegen dürfen dort schon länger Wohnende derzeit in Mietwohnungen ausziehen. Das sind nicht nur Ukrainer*innen sondern auch aus anderen Ländern Geflüchtete. Alle haben es schwer, auf dem Wohnungsmarkt geeignete Wohnungen zu finden.

Bieten Sie also Ihre Mietwohnung dem zuständigen Sozialamt oder den zuständigen Sozialbetreuer*innen in den Gemeinschaftsunterkünften an. Bitte beachten Sie, dass die Mietsache den kreislichen Richtlinien für die kommunale Unterbringung Bedürftiger in Bezug auf Kosten und Quadratmetern entsprechen muss. Dieses wird durch das Sozialamt geprüft.

Geflüchtete, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben, werden von den Jobcentern betreut. Bei Ihnen entscheidet das Jobcenter über die Angemessenheit der Wohnung.

Sie können Ihre Zimmer/Betten/Wohnung auch hier anbieten: <https://elinor.network/gastfreundschaft-ukraine/>

Adressen

Asylverfahrensberatung

Diakonie M-V

Ulrike Haberer

Asylverfahrensberatung (Legal Advisor) Schwerin
0162 2924553

Gregor Kochhan

Asylverfahrensberatung (Legal advisor) Greifswald
0172 3790764

asyl@diakonie-mv.de

Flüchtlingsrat M-V e.V.

Liane Becker

0173 – 8943 140

René Fuhrwerk

0174 – 3739 669

beratung@fluechtlingsrat-mv.de

Engagieren/#LeaveNoOneBehind

<https://ukraine.inob.net/engagieren/>

Flucht und Behinderung

Beratungsstellen an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung gibt es in M-V noch nicht. Hier die aktuelle bundesweite Liste: [Kontaktliste der Beratungsstellen Flucht, Migration und Behinderung](#)

**Medinetz Rostock
(Medizinische Hilfe für Menschen ohne Papiere)**

Hermannstraße 36
18055 Rostock
Tel: 0049 – 176 – 32750299
info@medinetz-rostock.de
psz@oekohaus-rostock.de
Tel: 0157-32567922 (Mi 10:00-12:00)

PSZ – Psychosoziales Zentrum Greifswald

Kapaunenstraße 10
17489 Greifswald
Tel.: 03834/2311269
psz@kdw-greifswald.de

**Psychologische Beratung für besonders schutzbedürftige
Flüchtlinge Schwerin**

Lübecker Straße 111-113
19059 Schwerin
Tel.: 0385-343347-65
migration@diakonie-mv.de

Beratung zur Integration in Arbeitsmarkt in ganz M-V

NAF – Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge
erreichbar über
Verbund für Soziale Projekte gGmbH
Mecklenburgstr. 9
19053 Schwerin
Tel: 0385/555 720 24
Internet: www.naf-mv.de

Vermisstensuche / Suchdienst

Dr. Marcin Przybysz, LL.M.
Suchdienst – Leiter im Landesverband
Head of Regional Tracing Service
Restoring Family Links
m.przybysz@drk-mv.de
Telefon+49 385 59147 – 17
Fax +49 385 59147 - 19

DRK-Landesverband M-V e. V.
Wismarsche Straße 298
19055 Schwerin

SPENDENKONTO
für Ukraine-Flüchtlinge in M-V

DE12 1002 0500 0001 1943 02
Flüchtlingsrat M-V e.V.
Stichwort "Ukraine"

Unterstützerinnen

JANA MICHAEL
Integrationsbeauftragte M-V

ULRIKE SEEMANN-KATZ
Flüchtlingsrat M-V e.V.

STEFFI PULZ-DEBLER
migrationspolitische Sprecherin, DIE LINKE

DAGMAR KASELITZ
Integrationspolitische Sprecherin, SPD

ANNE SHEPLEY
migrationspolitische Sprecherin, B90/DIE GRÜNEN

BARBARA BECKER-HORNICKEL
migrationspolitische Sprecherin, FDP

FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Spendenaufruf

Wir rufen zu Spenden zugunsten aus der Ukraine geflüchteter Menschen auf.

Diese kommen fast alle nur mit dem, was ein Mensch tragen kann. Sie haben alles verloren und benötigen unter Umständen schnelle Hilfe. Lebensmittel, ein Bett und Kleidung müssen vor Ort organisiert werden. Das möchten wir mit Geldeistung ebenso unterstützen wie die Ausgaben für Dolmetschende, für das freiwillige Engagement, für Fahrkosten oder Raummieten, für Spielzeug, für Hygiene, für Beratung oder für sonstiges Notwendige, das Behörden nicht oder nicht schnell genug leisten können.

Unter dem Stichwort „Ukraine“ erbitten wir Spenden auf das Konto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE12 1002 0500 0001 1943 02
BIC: BFSWDE33BER

Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenbescheinigung. Bitte geben Sie

dazu Ihre Anschrift an.

Aktuelle Informationen auch auf www.fluechtlingsrat-mv.de.

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Goethestraße 75
19053 Schwerin
Tel. 0385 – 581 57 90 | Fax 0385 – 581 57 91
Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
www.fluechtlingsrat-mv.de